

„Sicherungsverwahrung – Im Zentralregister getilgte Verurteilungen und Hanggutachten“

BGH Beschluss vom 28.08.2012 - 3 StR 309/12

NJW 2012 Heft 49, S. 3591 – 3592

I. Sachverhalt

Landgericht Mönchengladbach hatte den Angeklagten in einem ersten Urteil wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei tateinheitlichen Fällen sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in sieben Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verhängt und die Sicherungsverwahrung angeordnet. Auf Revision des Angeklagten, hatte der Senat das Urteil bezogen auf die Maßregelung aufgehoben (BGH StV 2010, 484). Daraufhin wurde dem Senat eine Revision des StA vorgelegt, wodurch das Urteil bezüglich der acht ergangenen Freisprüche aufgehoben wurde (BGH NstZ 2011, 47). Das LG stellte dann im zweiten Verfahrensgang das Verfahren auf Antrag des StA gemäß §154 II StPO ein und ordnete dann wieder die Sicherungsverwahrung an, wogegen der Angeklagte wieder Revision einlegte. Hiermit hatte er auch Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die formellen Voraussetzungen bezüglich der Anordnung der Maßregel wurden vom LG korrekt angenommen (§66 II und §66 III 2 StGB a.F.). Allerdings war die Begründung der materiellen Voraussetzungen fehlerhaft. Das LG Mönchengladbach hatte Verurteilungen des Angeklagten aus den 70er Jahren durch das LG Krefeld herangezogen, die aber bereits getilgt waren. Auch für die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung gilt das Verwertungsverbot nach §51 I BZRG. Eine Ausnahme vom Verwertungsverbot kam nach Auffassung des LG nach § 52 I Nr. 2 BZRG in Betracht. Nach Schilderung des BGH ist aber ein „Gutachten über den Geisteszustand“ nicht identisch mit dem Gutachten nach § 246 a StPO („ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen“), in dem die Gefährlichkeit des Angeklagten beurteilt wird durch seinen Hang zu erheblichen Straftaten. „Hangtäter ist dabei derjenige, der dauernd zu Straftaten entschlossen ist oder der auf Grund einer fest eingewurzelten Neigung, deren Ursache unerheblich ist, immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet.“ Der Geisteszustand nach dem BZRG nimmt allerdings mehr Bezug auf § 20 StGB.

Der Senat schloss allerdings nicht aus, dass eine neuerliche Verhandlung doch noch zur Feststellungen führen würde, die eine Maßregel der Besserung und Sicherung rechtfertigen würde.

Weitergehende Hinweise:

Zum Hanggutachten: BGH NStZ 2010, 270; Kinzig NStZ 1998, 14

§ 51 I BRZG: BGH NStZ 2006, 587; OLG Celle NStZ-RR 2011, 389